

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ortsinteressenverein Hanshagen“, und hat seinen Sitz in Hanshagen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt –

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Bildung und Erziehung der ortsansässigen Kita
- Jugendhilfe
  - Ideelle & finanzielle Unterstützung des Kindergartens, Träger ASB
  - Aufrechterhaltung und Betreuung des Jugendclubs (Eigentümer ist die Gemeinde Hanshagen)
  - Hilfe bei Renovierungs- / Modernisierungsarbeiten der oben genannten Einrichtungen (Eigentümer ist die Gemeinde Hanshagen)
  - Erhalt und Erweiterung des angrenzenden Spielplatz (Eigentümer ist die Gemeinde Hanshagen)

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Sammlung von Spenden

4. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches

Vermögen dient alleine seinem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
- Tod

- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

7. Tätigkeiten in den Organen sind ehrenamtlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

#### **§7 Vorstand**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so übernimmt kommissarisch das zweite Vorstandsmitglied dessen Geschäfte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zwecks Ergänzungswahl, ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Bei Unstimmigkeit des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, beide sind einzeln Vertretungsberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladefrist von 8 Tagen binnen 2 Monaten nach Geschäftsjahresbeginn einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder

beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt:

- die Entlastung des Vorstandes
- über Anträge

Sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer, die die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens überprüfen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden.

Mitglieder. Bei Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

### **§ 8 Auflösen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hanshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am .....2014 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

**Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:**

1. Bärbel Hirsch \_\_\_\_\_

2. Ricarda Holstein \_\_\_\_\_

3. Stefan Kroos \_\_\_\_\_

4. Nicole Ludes \_\_\_\_\_

5. Dr. Michael P. Harcks \_\_\_\_\_

6. Markus Ludes \_\_\_\_\_

7. Spiering Sybille \_\_\_\_\_

